

I. Betriebliche Berufsausbildung

Ein Schulabschluss ist hierfür nicht erforderlich.*

1. Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Beschäftigungserlaubnis

Für eine betriebliche Berufsausbildung ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, die die Ausländerbehörde auf Antrag des Auszubildenden ohne weitere Prüfungen erteilen kann*, wenn er/sie:

- a. jetzt eine **Aufenthaltsgestattung** hat und seit **drei Monaten** mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland lebt oder
- b. jetzt eine **Duldung** hat* und kein ausländerbehördliches Arbeitsverbot vorliegt. Dies besteht insbesondere, wenn der Betreffende aus von ihm zu vertretenden Gründen **nicht ab-geschoben** werden kann, z.B. wenn er eine falsche Identität oder Staatsangehörigkeit angibt.
- c. **Bei einer Aufenthaltserlaubnis** aus politischen, völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (§§ 22-25a AufenthG) kann die Beschäftigungserlaubnis **ohne Wartefrist** erteilt werden.

1.2 Vereinbarkeit mit sonstigen Rahmenbedingungen*

a. mit der **Wohnsitzauflage**

b. mit der **räumlicher Beschränkung**

Ist für die Aufnahme der Ausbildung deren Erweiterung erforderlich, gilt Folgendes:

- Hat der Auszubildende eine Aufenthaltsgestattung, **muss** sie **in der Regel** von der Ausländerbehörde erlaubt werden
- Hat der Auszubildende eine Duldung, **kann** sie von der Ausländerbehörde erlaubt werden.

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen:

Angebote der Agenturen für Arbeit/ der JobCenter*:

2.1 Zur Aufnahme und Durchführung einer betrieblichen Berufsausbildung

2.1.1 Beratung

Berufsberatung, ggf. Eignungsfeststellung, Berufsorientierung.

2.1.2 Vermittlung

Ausbildungsplatzvermittlung, Potentialanalyse.

2.1.3 Förderung aus dem Vermittlungsbudget

z.B. Bewerbungskosten, Reisekosten zum Vorstellungsgespräch, Kosten für Gesundheitszeugnis, Ausrüstungsbeihilfe.

2.1.4 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen

Der Arbeitgeber kann in der Regel maximal 60 % (bei schwerbehinderten Menschen: maximal 80 %) der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erhalten.

2.1.5 Ausbildungsbegleitende Hilfen

Maßnahmen für förderungsbedürftige junge Menschen etwa zur Unterstützung einer betrieblichen Berufsausbildung, insbesondere

- zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten
- zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
- zur sozialpädagogischen Begleitung.

Zugang haben

a) Auszubildende mit **Aufenthaltsgestattung** oder **Duldung**, wenn:

- (1) der Auszubildende sich 5 Jahre im Inland aufgehalten hat und 5 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist
- (2) zumindest ein Elternteil sich während der letzten 6 Jahre insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und mindestens 3 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vgl. § 59 Abs. 3 Nr. 2 SGB III; ggf. sind Zeiten der Haushaltsführung und Kinderbetreuung der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

b) Auszubildende mit **Aufenthaltserlaubnis** nach:

- (a) §§ 22; 23 Abs. 1, 2; 23a, 25 Abs. 1, 2; 25a AufenthG oder
 - (b) § 25 Abs. 3, Abs. 4, S. 2 oder Abs. 5 AufenthG,
- wenn sich der Auszubildende seit 4 Jahren gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland aufhält
 - bei eigener oder elterlicher Erwerbstätigkeit vgl. a)

2.2 Zur Vorbereitung einer betrieblichen Berufsausbildung

2.2.1 Einstiegsqualifizierung

Bedeutet ein Praktikum, das eine Ausbildung vorbereitet, 6 bis 12 Monate dauert und für das der Arbeitgeber einen Zuschuss zur Vergütung bis 216 € monatlich erhält.

2.2.2 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

Bedeutet eine Maßnahme bei einem Bildungsträger, die bis zu 12 Monaten dauert für

- junge Menschen im Regelfall unter 25 Jahren
- die nicht mehr schulpflichtig sind und
- keine berufliche Erstausbildung haben.

Zugang haben alle jungen Menschen, die Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen haben (vgl. I.2.1.5).

3. Finanzierung des Lebensunterhalts

3.1 Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben während einer

- betrieblichen Berufsausbildung
 - Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme
- a) Auszubildende mit **Duldung**, wenn sie sich seit 4 Jahren gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland aufhalten
- b) alle Auszubildenden, die Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen haben (vgl. I.2.1.5)*

3.2 Möglicher Ausschluss von Sozialleistungen

Auszubildende, die Leistungen nach

- § 7 SGB II (Arbeitslosengeld II) oder
- § 2 AsylbLG i.V.m. § 23 SGB XII bekommen hatten, und keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben, erhalten ab Ausbildungsbeginn keine Leistungen mehr zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II oder AsylbLG/SGB XII, außer ggf. in besonderen Härtefällen. Nach Auffassung des OVG Münster* bekommen Auszubildende, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG beziehen und keine Berufsausbildungsbeihilfe bekommen, weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG.

II. Schulische Berufsausbildung

Ein entsprechender Schulabschluss ist hierfür erforderlich.*

1. Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Beschäftigungserlaubnis

- Für Ausbildungen mit hohem Praxisanteil (Kranken- und Altenpflege, Hebamme) ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich
- Für andere schulische Berufsausbildung ist keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, zur Beschäftigungserlaubnis für Praktika im Rahmen der Ausbildung vgl.*
- Für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis gelten die gleichen Regelungen wie für betriebliche Berufsausbildungen (vgl. I.1.1).*

1.2 Vereinbarkeit mit sonstigen Rahmenbedingungen

Es gelten die gleichen Regelungen wie für betriebliche Berufsausbildungen.

2. Finanzierung des Lebensunterhalts:

2.1 Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben ganz überwiegend* alle Auszubildenden, die Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben (vgl. I.3.1)

2.2 Möglicher Ausschluss von Sozialleistungen

Soweit für eine schulische Ausbildung dem Grunde nach BAföG-Leistungen bezogen werden können, gelten die gleichen Regelungen wie für betriebliche Berufsausbildungen (vgl. III.3.2).

III. Außerbetriebliche Berufsausbildung

Berufsausbildung für förderungsbedürftige junge Menschen, die bei Bildungsträgern durchgeführt und durch betriebliche Praktikumsphasen ergänzt werden, wenn

- trotz ausbildungsbegleitender Hilfe keine Vermittlung einer betrieblichen Ausbildungsstelle erfolgte und
- der Auszubildende nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht mindestens 6 Monate an einer auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme teilgenommen hat.

1. Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Beschäftigungserlaubnis

- ist für betriebliche Praktikumsphasen erforderlich
- Für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis gelten die gleichen Regelungen wie für betriebliche Berufsausbildungen (vgl. I.1.1).*

1.2 Vereinbarkeit mit sonstigen Rahmenbedingungen

Es gelten die gleichen Regelungen wie für betriebliche Berufsausbildungen

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

Zugang haben alle Auszubildenden, die Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen haben (vgl. I.2.1.5)*.

3. Finanzierung des Lebensunterhalts

Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (vgl. I.3).

*Ergänzende Informationen u.a. hierzu finden Sie unter: <http://www.caritas-os.de/83541.html>
Hinweis:

Der Inhalt des Faltblattes gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.

Caritasverband
für die Diözese Osnabrück e.V.
Projekt ProFil
Dr. Barbara Weiser
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück
Tel. 0541 349698-19
bweiser@caritas-os.de
www.profil-os.de

Gefördert mit Mitteln der Aktion Mensch und der Friedel & Gisela Bohnenkamp-Stiftung



Herausgegeben vom
Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück

PROJEKT **PROFIL**

Rechtliche Informationen (IV)

Ausbildung mit Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen



Friedel & Gisela
Bohnenkamp-Stiftung
Bildung fördern - alle mitnehmen

